



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

23. Oktober 2017

Kontakt: Dr. Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur, Weinbergstrasse 15, 8090
Zürich
Telefon +41 43 259 27 40, www.aln.zh.ch

1/2

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Wiesendangen ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 30. November 1994 (RRB 3522) festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Einzonung in der Nutzungsplanung musste im Gebiet alte Frauenfelderstrasse / Tägerlen die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 15. September 2017 bis 16. Oktober 2017 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenze kann daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Gemeinde Wiesendangen wird gemäss den Waldgrenzenplänen Nr. 1 Rietsamen 1:500 (ersetzt Waldgrenzenplan Nr. 1 SBB Haltestelle vom 30. Nov. 1994), Nr. 6 Tägerlen Nord 1:1'000 und Nr. 7 Tägerlen Süd 1:2'000 vom 29. August 2017 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Wiesendangen wird eingeladen, die Waldgrenze im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sowie im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Gemeinde Wiesendangen wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
 - Gemeinde Wiesendangen (mit Plan)
 - Forstkreis 4 (mit Plan)
 - Förster Ueli Graf, im Felix 10, 8545 Rickenbach-Sulz (mit Plan)
 - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich (mit Plankopie)
 - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (mit Plankopie)

- Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
- Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach (mit Plankopie)
- per Email an: oereb.support@bd.zh.ch



Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand: 24. OKT. 2017